VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Zl. 1701/14-Präs/2004

A-1014 Wien, Judenplatz 11
Telefon: (01) 531 11, DW.
Telefax: (01) 53 28 921
DVR: 0000141

An das
Bundeskanzleramt
Sektion III
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Der am 7. September 2004 übermittelte Entwurf eines Pensionsharmonisierungsgesetzes gibt dem Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Vorgesehen ist ein - weiterer - tiefer Eingriff in die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Richter und mithin auch der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes. Welche Konsequenzen dies im Einzelnen hat, und wie diese in etwa zu beziffern sind, sei der Stellungnahme des Vereins der österreichischen Verwaltungsrichter vom 4. Oktober 2004 entnommen.

Aus der Sicht des Präsidiums des Verwaltungsgerichtshofes ist hauptsächlich auf die folgenden Probleme hinzuweisen:

1. Der VwGH steht in Konkurrenz zu anderen Stellen, die höchstqualifizierte Juristen und Juristinnen benötigen. Soll der Verwaltungsgerichtshof seiner verfassungsrechtlichen Funktion entsprechen, die "Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu garantieren" und damit als Höchstgericht endgültig und durch die Qualität seiner Judikatur auch allgemein akzeptiert in allen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten zu entscheiden, so muss das dafür erforderliche Personal den bestqualifizierten Juristenkreisen entnommen werden.

Es liegt auf der Hand, dass jede Verschlechterung des Pensionsrechts sich nicht nur erst dann auswirkt, wenn der Richter in den Ruhestand tritt, sondern schon während seiner Aktivzeit. Will der Richter/die Richterin nämlich weiterhin seinen (ihren) Lebensstandard auch für das Alter weitgehend sichern, so muss dafür ein entsprechender Teil des

Aktiveinkommens aufgebracht werden. Schon aus dieser einfachen Überlegung ergibt sich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur eine deutliche Verschlechterung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation der betroffenen Mitglieder des Gerichtshofes vorgenommen wird, sondern mögliche Bewerber und Bewerberinnen abgeschreckt werden. Dies auch in dem Sinne, dass dann einer Karriereplanung in Richtung VwGH überhaupt die Anziehungskraft fehlt.

Bereits seit etlichen Jahren hat der Verwaltungsgerichtshof Schwierigkeiten damit, Bewerber aus den Verwaltungsdiensten der Länder und Gemeinden zu gewinnen. Neben den teuren - und nicht ausgleichend vergoltenen - Übersiedlungskosten liegt ein Hauptgrund darin, dass die hiesigen Bezüge bereits hinter jenen im Landesdienst zurückgefallen sind. Dieser Trend würde sich nun wesentlich verstärken. Der Ausgleich kann daher nur darin gefunden werden, dass gleichzeitig mit der Kürzung von Erwartungen eine entsprechende Anhebung der Aktivbezüge der betroffenen Richter erfolgt. Jede andere Politik würde darauf hinauslaufen, dass der Staat seine eigenen Institutionen schwächt. Schon jetzt ist es der - immer wieder geflissentlich übersehene - Idealismus vieler Angehöriger des öffentlichen Dienstes und eben auch der Richter und Richterinnen des Verwaltungsgerichtshofes, der für das unverändert reibungslose Funktionieren des Staatsganzen sorgt. Bekanntlich findet sich der Verwaltungsgerichtshof seit mehr als einem Jahrzehnt in einem Zustand der Überlastung, der sich auf die Situation jedes einzelnen Richters und jeder einzelnen Richterin negativ auswirkt. Dazu soll nun auch die wirtschaftliche Verschlechterung treten, ein Weg der Demotivation.

2. Ein weiterer Gesichtspunkt, der dem Präsidium des VwGH zur Sorge Anlass gibt, liegt im Folgenden: Von den derzeit 63 Mitgliedern des VwGH sind zum 1. Jänner 2005 33 Mitglieder über 50 Jahre, 30 Mitglieder darunter. Die vorgesehene Maßnahme würde einen scharfen Schnitt zwischen diese beiden Gruppen ziehen. Damit wäre im Verwaltungsgerichtshof ein "Zwei-Klassen-System" etabliert - dessen Folge ein Verlust von Homogenität und innere Verwerfungen wäre. Im Besonderen spielt das beim VwGH deshalb eine Rolle, weil dieser nicht nur traditionell, sondern auch aus guten Gründen, dem Prinzip der Anciennität verpflichtet ist.

Die sich aufdrängende gleichheitsrechtliche Frage, ob es sachlich gerechtfertigt sein kann, einerseits ab einer bestimmten Altersgrenze ein differenziertes System der Pensionsminderung vorzusehen, andererseits aber unterhalb dieser Grenze eine grobe Maßnahme zu setzen, möge dahingestellt bleiben. Die praktischen Auswirkungen müssen jedoch deutlich gesehen werden. Das Präsidium des VwGH regt daher an, die geplanten Maßnahmen unter den genannten Gesichtspunkten neu zu überdenken.

U.E. ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

W i e n , am 6. Oktober 2004

Der Präsident:

J A B L O N E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böck